

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 13 (1957)
Heft: 2

Rubrik: Chronik der Frauenstimmrechtsbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

„Der Anstand und der gute Ton verlangen aber doch, dass wir uns nicht als allmächtige Vormünder benehmen, sondern Recht und Pflicht in Einklang bringen“.

Protokoll des Gemeinderates von Unterbäch, Ober-Wallis

Chronik der Frauenstimmrechtsbewegung

Kommt das Eidgenössische Frauenstimmrecht?

(BSF) Bundesrat Feldmann hat in der letzten Session der eidg. Räte eine bundesrätliche Botschaft zum Frauenstimmrecht angekündigt und diese Ankündigung auch an der Gründungsversammlung des Aktionskomitees für den Verfassungsartikel über den Zivilschutz vom 21. Januar bestätigt. Wie der „Bund“ dazu berichtet, handelt es sich nach seinen Erkundigungen „um den konkreten Antrag an die Bundesversammlung, durch Annahme eines neuen Verfassungsartikels das Frauenstimm- und Wahlrecht auf eidgenössischem Boden einzuführen“. Danach würden in Zukunft die Frauen sich an den eidgenössischen Abstimmungen und bei den Nationalratswahlen beteiligen können. Sie hätten auch das Recht, die Unterschriftenbogen für Referendum und Initiative zu unterzeichnen. Die Vorlage soll anfangs Februar erscheinen.

*Basel-Stadt Basler Bürgergemeinde und Frauenstimmrecht**

Der Weitere Bürgerrat der Stadt Basel hat seinerzeit beschlossen den Regierungsrat zu ersuchen, eine Abänderung des Gemeindegesetzes zu veranlassen, damit die Bürgergemeinde ermächtigt werden könnte, das Stimmrecht in rein bürgerlichen Gemeindesachen auch auf die weiblichen Gemeindebürger auszudehnen.

Die Regierung kommt diesem Begehren insofern nach, als sie dem Grossen Rat vorschlägt, die notwendige Teilrevision der Kantonsverfassung vorzunehmen. Hierauf kann, sofern die Stimmbürger die Verfassungsrevision angenommen haben, das Gemeindegesetz der neuen Rechtslage angepasst werden.

Basler Grosser Rat und Frauenstimmrecht

Das wichtigste Geschäft der letzten Verhandlungen des Basler Grossen Rates war die Frage der Einführung des Frauenstimmrechts in den Bürgergemeinden. Regierungsrat Dr. C. Peter, Vorsteher des Justizdepartements, unterstützte die Anregung und empfahl dem Rat die hierfür nötige Partialrevision der Kantonsverfassung vorzunehmen. Nach mehrheitlich zustimmenden Voten sämtlicher Fraktionsvertreter entschied sich der Rat in namentlicher Abstimmung mit 82 Ja gegen 17 Nein und bei 11 Enthaltungen für diese Partialrevision der Kantonsverfassung, die es nun den Bürgergemeinden erlaubt, ihrerseits eine Verfassungsrevision vorzunehmen.

* Siehe „Die Staatsbürgerin“ Nr. 7/8, S. 1, 1956

*Kt. Genf***

Im *Genfer Stadtrat* brachte ein christlichsoziales Ratsmitglied einen Resolutionsentwurf ein, in dem der Rat aufgefordert wird, sich beim Staatsrat für das aktive und passive *Frauenstimmrecht* in Gemeindeangelegenheiten zu verwenden. Nach längerer Diskussion wurde der Entwurf mit 36 gegen 34 Stimmen angenommen. 2. 2. 57.

Kt. Wallis

Der *Gemeinderat von Unterbäch* im Bezirk Raron im Oberwallis hat nach Einholung eines Rechtsgutachtens von Bundesrichter Dr. Stocker beschlossen, den Frauen das Stimmrecht für die eidgenössische Abstimmung vom 3. März zu gewähren.

Der *Walliser Staatsrat* gab bekannt, er habe die Teilnahme der Frauen in der Gemeinde *Unterbäch* an der eidgenössischen Volksabstimmung über den Zivilschutz vom 3. März untersagt.

Der *Walliser Staatsrat* hat zur Begründung, weshalb er sich der Ansicht von Bundesrichter Stocker über die Gewährung des Frauenstimmrechts bei der Zivilschutzfrage nicht anschliessen konnte, unter anderem ausgeführt:

Die *Frage des Frauenstimmrechts* verdient so bald als möglich eine Lösung. Diese muss aber in loyaler Weise und nicht in Form einer Gesetzesumgehung herbeigeführt werden. Das Verfahren, das Frauenstimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten von der Grundlage einer völlig neuen Interpretation der bestehenden Gesetzgebung aus einzuführen, ist offensichtlich unlogisch. Wenn man annimmt, dass die Gewährung des Frauenstimmrechts auch nicht ungesetzlich sein könne, so muss man doch auch zugeben, wenn man den gesunden Menschenverstand walten lässt, dass die traditionelle Interpretation auch nicht willkürlich ist. Das würde sonst heissen, dass die Tür für beide Möglichkeiten offenstehen würde und dass die Gemeinden und Kantone nach ihrem Belieben den Frauen das Stimmrecht in eidgenössischen Angelegenheiten geben oder nicht geben könnten, was zu offensichtlicher Ungleichheit in der Behandlung unter den Frauen selbst und zur völligen Anarchie führen müsste.

Der Staatsrat zweifelt nicht daran, dass der Grossteil der Frauen von der Notwendigkeit eines gesetzgeberischen Vorstosses, um ihnen das Stimmrecht zu verleihen, überzeugt sind, und dass er ihnen durch eine gleichsam heimliche Vergünstigung den Weg ins staatsbürgerliche Leben versperren würde. Die Kantonsbehörden glauben, dass die Bewegung für das Frauenstimmrecht, das durch den Entwurf von Bundesrat Feldmann nun auch auf nationaler Ebene an die Hand genommen worden ist, günstig aufgenommen wird und dass die Frage bald eine befriedigende und endgültige Lösung erfahren wird. Nach Ansicht des Staatsrates ist es durchaus gesetzlich, das Frauenstimmrecht von oben her, das heisst zu-

** Siehe „Die Staatsbürgerin“ Nr. 1, S. 3, 1957

erst in eidgenössischen Angelegenheiten, einzuführen; denn auf eidgenössischer Ebene werden die Fragen des Schweizervolkes gelöst, und bei diesen grundlegenden Fragen, die das ganze Schweizervolk angehen, kommt der Wille des Volkes am deutlichsten zum Ausdruck.

Die Frauen in Unterbäch werden abstimmen

Der siebenköpfige Gemeinderat von Unterbäch hielt kürzlich eine Sitzung ab, um nochmals zur Frage der Erteilung des Stimmrechts an die Frauen bei der eidg. Volksabstimmung vom 3. März Stellung zu nehmen. Der Gemeinderat stellte fest, dass gegen seinen bezüglichen Beschluss vom 6. Februar innert der vorgesehenen Rekursfrist von zehn Tagen aus den Reihen der stimmberechtigten Gemeindebürger eine Einsprache nicht erfolgt ist. Er nahm Kenntnis vom Schreiben der Walliser Kantonsregierung und stellte dazu weiter fest, dass es kein direktes Verbot gegen die Teilnahme der Frauen an der Abstimmung enthalte, auch wenn sich die Kantonsregierung als damit nicht einverstanden erklärt habe. Daraufhin beschloss der Gemeinderat einstimmig, an seinem Beschluss über das Recht der Frauen zur Beteiligung an der Abstimmung festzuhalten.

Der Vorstoss der Waadtländerinnen

Jedes Mitglied der Sektion Lausanne des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht hat persönlich an die Behörde der Stadt ein Schreiben gerichtet, in dem es, im Hinblick auf Art. 4 der Bundesverfassung, der besagt, dass vor dem Gesetz alle Schweizer gleichgestellt sind — verlangt, auf die Wahlliste gesetzt zu werden und umgehend eine Wählerkarte zu erhalten. Im Augenblick, da dieses Mitglied die, wie vorauszusehen war, negative Antwort der Behörde erhielt, hat es sich mit einem Brief folgenden Wortlauts an den Staatsrat gewandt: „Ich habe die Ehre, gegen die Abweisung meiner Forderung, auf die Liste der Wähler gesetzt zu werden, Rekurs zu erheben, und habe die Advokatin Antoinette Quinche in Lausanne mit der Verteidigung meiner Interessen beauftragt. Sie wird sich auf Artikel 4 der Bundesverfassung berufen, der besagt, dass vor dem Gesetz jeder Schweizer gleichberechtigt ist“. Jedem dieser Schreiben wurde die abschlägige Antwort der Behörde beigelegt und betont, dass die Advokatin zur Erreichung der geforderten Gleichberechtigung an das Bundesgericht gelangen werde. Im Besitz all dieser negativen Antworten der Behörden, sandte Fräulein Quinche ihren Klientinnen eine Vollmachtserklärung zur Unterschrift zu und verfasste eine Denkschrift, mit der sie nun in der Folge an das Bundesgericht in Lausanne gelangt. Vor dem Beginn dieser Aktion waren die sich daran beteiligenden Frauen und Mädchen dahin unterrichtet worden, dass jede Schweizerin, die ihr zwanzigstes Jahr erreicht hat und seit mindestens drei Monaten in ihrer Gemeinde niedergelassen war, die Berechtigung zu ihrer Forderung besass.

In Lausanne sind mehr als 400 solcher Gesuche an den Stadtrat geschickt worden. Die Antwort der Stadt-Behörden lautete:

„Der Stadtrat von Lausanne ist, was ihn betrifft, für das Frauenstimmrecht. Das war übrigens auch der Fall bei der Mehrheit der männlichen Stimmbürger von Lausanne, die wie Sie wissen, sich mit 7707 Ja gegen 7443 Nein anlässlich der kantonalen Abstimmung vom 24./25. Februar 1951 für die Verfassungsänderung ausgesprochen haben, die den Frauen in den Gemeinden, die es wünschten, das politische Gemeindestimmrecht ermöglicht hätte. 35 890 waadtländische Stimmbürger wideretzten sich aber bei dieser Gelegenheit einer Aenderung der gegenwärtigen politischen Rechtsverhältnisse des Kantons Waadt, gegen 23 127, die dafür waren.

Nur die männlichen Personen können daher als Aktivbürger mit Stimmrecht betrachtet werden im Sinne der gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Infolgedessen bedauern wir, nicht die Möglichkeit zu haben ihrem Ansuchen entsprechen zu können.

(nach Le Mouvement Féministe)

Eintragung der Frauen in die Wahllisten im Kt. Genf

Da die kantonale Verfassung des Kantons Genf die Frauen nicht ausdrücklich ausschliesst vom Stimmrecht, hat auch die dortige Sektion des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht eine Aktion eingeleitet, die für die Frauen die Eintragung in die Wahllisten verlangt.

Hier wird aber eine gemeinsame Aktion unternommen. Alle Mitglieder der Sektion und alle Frauen im Kanton, die ihre politischen Rechte verlangen, werden eingeladen ihre Unterschrift zu dem Gesuch zu geben. Dieses wird hierauf den Behörden zugestellt und wahrscheinlich bis ans Bundesgericht weitergeleitet, das wohl in letzter Instanz entscheiden wird.

Je zahlreicher die Unterschriften sind, desto mehr Gewicht wird das Ansuchen haben.

Appell der Walliser Frauenstimmrechtsvereinigung

Seit dem Jubiläum zum 10jährigen Bestand der Walliser Frauenstimmrechtsvereinigung (16. Dezember 1956) ergeht an die Walliserinnen der Aufruf sich in die in den Geschäften aufliegenden Unterschriftenformulare einzutragen, mit welchen für die Frauen die Eintragung in die Stimmrechtsregister der Gemeinden verlangt wird.

Bundesrichter Stocker zur Einführung des Frauenstimmrechts (nach Schweiz. Frauenblatt)

BW K. — Im Rahmen ihrer Aktion, möglichst vielen Walliserinnen die Eintragung ins Stimmregister ihrer Gemeinden zu ermöglichen, gelangte im Einverständnis mit der Stadtverwaltung von Sitten die Walliser Vereinigung für das Frauenstimmrecht an Bundesrichter Dr. Werner Stocker, um ihn anzufragen, ob es willkürlich und daher vor Artikel 4 der Bundesverfassung nicht rechtsbeständig wäre, wenn eine Gemeinde-